

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrags ist die Nutzung der von der Stadtwerke Weilheim i. OB Energie GmbH (SWE) betriebenen Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge sowie die Ladeinfrastruktur der Kooperationspartner und externen Roamingpartner des ladenetz.de-Verbunds durch den Kunden zur Beladung seines Elektrofahrzeugs mit Elektrizität. Der Vertrag wird zwischen der SWE und dem Kunden geschlossen. Die SWE bietet dem Kunden grundsätzlich zwei Möglichkeiten für die Beladung seines Elektrofahrzeugs an, die unter Ziffer 2 (Ladekarte SWE) und Ziffer 3 (Ad-Hoc-Laden via ladeapp) beschrieben werden.

2 Ladekarte SWE

2.1 Allgemeines zur Ladekarte SWE

- (1) Der Kunde hat die Möglichkeit unter www.stawm.de die SWE-Ladekarte anzufordern. SWE schickt dem Kunden anschließend die Ladekarte und eine Vertragsnummer (Contract-ID) zu.
- (2) Mit der Ladekarte ist der Kunde berechtigt, alle von der SWE betriebenen E-Ladesäulen, alle E-Ladesäulen von Kooperationspartnern des ladenetz.de-Verbunds sowie alle E-Ladesäulen der externen Roaming-Kooperationspartner von ladenetz.de zur Beladung von Elektrofahrzeugen zu nutzen. Eine Übersicht über die nutzbaren E-Ladesäulen ist unter www.ladenetz.de ersichtlich.
- (3) Die Ladekarte bleibt Eigentum der SWE. Die Vertragsnummer (Contract-ID) ist vom Kunden sorgfältig aufzubewahren. Den Verlust der Karte oder der Vertragsnummer (Contract-ID) hat der Kunde unverzüglich an die SWE schriftlich oder per E-Mail an swe@stawm.de mitzuteilen. Mit Meldung des Verlusts sperrt die SWE die bisherige Ladekarte umgehend. Für die Ausstellung einer Ersatzkarte erhebt die SWE eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,00 Euro (incl. 19% USt). Alle bis zur Verlustmeldung getätigten Ladevorgänge werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
- (4) Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass seine Angaben stets korrekt und aktuell sind. Sollten sich die persönlichen Daten des Kunden ändern, kann er die Änderungen der SWE per E-Mail (swe@stawm.de) mitteilen.
- (5) Die Ladekarte ist nicht übertragbar.

2.2 Ablauf eines Ladevorgangs mit der SWE-Ladekarte

- (1) Der Kunde wählt eine E-Ladesäule aus.
- (2) Der Kunde verbindet das Elektrofahrzeug ordnungsgemäß mit der E-Ladesäule. Der Stecker wird verriegelt, sofern dies technisch möglich ist.
- (3) Der Kunde authentifiziert sich via RFID-Karte (SWE-Karte) an der E-Ladesäule und startet den Ladevorgang.
- (4) Nach erfolgreichem Ladevorgang entriegelt der Kunde den Stecker und entfernt das Ladekabel an der E-Ladesäule sowie an seinem Elektrofahrzeug.

2.3 Preise SWE-Ladekarte

- (1) Der Kunde entrichtet ab Freischaltung der Ladekarte für die Nutzung der E-Ladesäulen einen monatlichen Grundpreis, unabhängig von der Nutzung der E-Ladesäulen. Zudem fällt pro Ladevorgang ein verbrauchsabhängiges Entgelt für die

geladene Energiemenge (Ladekosten für AC oder DC) an. Abrechnungsrelevant ist die gesamte **Lademenge** des einzelnen Ladevorgangs an der jeweiligen Ladesäule.

- (2) Es gelten die aktuellen Preise gemäß gesondertem Preisblatt der SWE.
- (3) Die genannten Beträge verstehen sich brutto inklusive der Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe und gelten an allen unter Punkt 2.1 (3) beschriebenen E-Ladesäulen.
- (4) SWE bzw. deren Dienstleister rechnet die Leistungen quartalsweise nachweisbar ab. Der zu zahlende Rechnungsbetrag wird zu dem von SWE angegebenen Zeitpunkt zur Zahlung fällig und wird per SEPA-Lastschriftverfahren von dem vom Kunden angegebenen Konto abgebucht. Bei Zahlungsverzug ist die SWE berechtigt, die Ladekarte zu sperren.
- (5) SWE ist berechtigt, die Preise sowie die Vergütungsregelung zu ändern. Hierüber wird SWE den Kunden rechtzeitig, mindestens jedoch 6 Wochen vor Wirksamwerden der Änderung zu kündigen.
- (6) Gegen Ansprüche von der SWE kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

2.4 Vertragslaufzeit SWE-Ladekarte

- (1) Der Vertrag beginnt ab Freischaltung der Ladekarte durch die SWE und hat eine Vertragslaufzeit von 3 Monaten. Der Vertrag verlängert sich automatisch jeweils um weitere 3 Monate, sofern der Kunde den Vertrag nicht vor Ablauf der Vertragslaufzeit innerhalb einer Frist von zwei Wochen kündigt.
- (2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde Zahlungsrückstände trotz Mahnung nicht innerhalb von 14 Tagen erfüllt oder wenn SWE begründete Anhaltspunkte für einen Missbrauch der Ladekarte vorliegen. Bei Sperrung der Ladekarte behält sich SWE ein außerordentliches Kündigungsrecht vor.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, die Ladekarte zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung an die SWE zurückzugeben.
- (4) Jede Kündigung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Textform. Ein Abmelden und somit Auflösen eines bestehenden Kundenkontos im Portal gilt somit nicht als gültige Kündigung.

3 Ad-hoc-Laden via ladeapp

3.1 Allgemeines zur ladeapp

- (1) Mit der ladeapp gewährleistet die SWE einen diskriminierungs-freien Zugang zu allen von der SWE betriebenen E-Ladesäulen, indem auch Spontankunden die Benutzung der E-Ladesäulen ermöglicht wird. Eine Übersicht über die von der SWE betriebenen E-Ladesäulen ist unter www.stawm.de einsehbar.
- (2) Der Kunde kann mit Hilfe der App nach Ladesäulen suchen, Ladesäulen filtern, Ladesäulen als Favoriten markieren, einen Ladevorgang an einer Ladesäule starten und stoppen sowie einen Ladevorgang bezahlen. Die Nutzung unterliegt unter Umständen zusätzlichen Nutzungsbedingungen, die der Kunde gegenüber dem Betreiber der jeweiligen Plattform akzeptiert hat (z.B. Google Play oder Apple App Store), über die er die App erhält.

3.2 Ablauf und Bezahlung des Ladevorgangs mit der ladeapp

- (1) Der Kunde wählt eine E-Ladesäule aus.
- (2) Der Kunde verbindet das Elektrofahrzeug ordnungsgemäß mit der E-Ladesäule. Der Stecker wird verriegelt, sofern dies technisch möglich ist.
- (3) Der Kunde initiiert den Ladevorgang durch Scan eines QR-Codes an der E-Ladesäule.
- (4) Nach Scan des QR-Codes wird der Kunde zur Downloadseite der ladeapp (sofern die App noch nicht installiert wurde) oder zur ladeapp direkt weitergeleitet. Alternativ kann der Kunde auch den Ladevorgang via Webnutzung starten.

Stand 01.03.2020



- (5) In der ladeapp kann der Kunde sein gewünschtes Zahlungsmittel (z.B. Kreditkarte) hinterlegen und den Ladevorgang starten, nachdem er die Vertragsbedingungen und die Preise für das Laden akzeptiert und die Datenschutzhinweise zur Kenntnis genommen hat.
- (6) Der Kunde erhält nach Start des Ladevorgangs eine Bestätigungsmail zum Ladevorgang übermittelt.
- (7) Während des Ladens hat der Kunde die Möglichkeit alle relevanten Informationen zum Ladevorgang in der ladeapp nachzuverfolgen.
- (8) Im unmittelbaren Anschluss an den erfolgreichen Ladevorgang erhält der Kunde einen Zahlungsbeleg in PDF-Form per E-Mail übersandt.
- (9) Der Kunde zahlt das Entgelt für den Ladevorgang mit dem von ihm gewünschten Zahlungsmittel.

3.3 Preise für das Ad-Hoc-Laden

Der Kunde entrichtet für jeden Ladevorgang via „Ad-hoc-Laden“ ein verbrauchsabhängiges Entgelt. Die derzeit gültigen Bruttopreise (inklusive Mehrwertsteuer) sind gemäß gesonderter Preisliste und in der ladeapp nach Auswahl des Ladepunktes ersichtlich.

4 Benutzung der E-Ladesäulen

- (1) Der Kunde wird die E-Ladesäulen der SWE, der Ladenetz-Kooperationspartner sowie der externen Roamingpartner sorgfältig behandeln und bedienen. Er wird die angebrachten Nutzungsbedingungen einhalten und die Ladeinfrastruktur ausschließlich mit den dafür vorgesehenen Steckertypen verwenden.
- (2) Für die Benutzung von öffentlichen E-Ladesäulen sind die Informationen auf ladenetz.de und die geltende Straßenverkehrsordnung maßgebend. Für die Benutzung von halböffentlichen E-Ladesäulen gelten die vom jeweiligen Ladesäulenbetreiber vorgegebenen Nutzungsbedingungen und Öffnungszeiten.
- (3) Der Kunde hat sicher zu stellen, dass im Wechselrichter seines Ladegeräts kein gleichspannungsbehafteter Fehlstrom auftritt. Andernfalls ist nur eine einphasige Beladung zulässig (230 V). Weiter ist der ordnungsgemäße sowie unversehrte Zustand des mitgeführten und für die Beladungsleistung zugelassenen Ladekabels kundenseitig zu gewährleisten. Darüber hinaus müssen sämtliche vom Kunden genutzten Hilfsmittel den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, sein Fahrzeug unmittelbar nach Beendigung des Ladevorgangs umgehend vom Ladepunkt zu entfernen.
- (5) Jegliche Defekte, Beschädigungen oder Störungen an den E-Ladesäulen der SWE hat der Kunde unverzüglich an die ladeservice-Hotline unter der Telefonnummer 0151 1455 98 50 zu melden (24/7 Verfügbarkeit). SWE wird daraufhin von ladenetz.de umgehend in Kenntnis gesetzt. Ein Ladevorgang darf in diesem Fall weder begonnen noch fortgesetzt werden.

5 Roaming

- (1) Der Kunde ist berechtigt mit der SWE-Ladekarte die E-Ladesäulen der Roamingpartner von ladenetz.de zu nutzen.
- (2) Die Nutzung der E-Ladesäule der Roamingpartner erfolgt zu den Nutzungsbedingungen der jeweiligen Roamingpartner.
- (3) Eine aktuelle Liste der Roamingpartner kann der Kunde unter ladenetz.de einsehen. Ein Anspruch auf Nutzung der Ladeinfrastruktur eines Roamingpartners besteht für den Kunden nicht. Die Zusammensetzung der Roamingpartner kann sich verändern.
- (4) SWE behält sich vor, die Roamingfunktion der Ladekarte zu sperren, wenn innerhalb eines Zeitraums von zwei aufeinander folgenden Monaten mehr als 50 % der Ladevorgänge im Rahmen des Roaming erfolgen.

6 Stromqualität

Die Beladung erfolgt an allen von der SWE betriebenen E-Ladesäulen zu 100 % aus ÖkoStrom (Wasserkraft) erzeugtem Strom.

7 Haftung

- (1) SWE haftet nicht für die Verfügbarkeit der E-Ladesäulen, insbesondere nicht bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Elektrizitätsversorgung.
- (2) Bei Mängeln stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte zu. Die SWE haftet gegenüber dem Kunden nicht auf Schadens- und Aufwendungsersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (Vertrag, unerlaubte Handlung, Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis, Freistellung etc.).
- (3) Der vorstehende Haftungsausschluss gilt nicht bei Übernahme einer Garantie, einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der Arglist oder der groben Fahrlässigkeit, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, das heißt solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Bei einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung vom Vertragspartner jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens beschränkt. Für den Verlust von Daten haftet die SWE nur nach Maßgabe der vorstehenden Haftungsbeschränkungen und wenn der Verlust auch durch angemessene Datensicherungsmaßnahmen des Kunden nicht vermeidbar war.

8 Datenschutz, Bonität

- (1) Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden von der SWE automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses (z.B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung, Auswertung) unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen genutzt und können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses an die beteiligten Partner der SWE Kooperation und beauftragte Dritte weitergegeben werden.
- (2) Die SWE ist berechtigt, die erhobenen Kundendaten für Informationszwecke und zu Zwecken der Markt- und Meinungsforschung zu nutzen. Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- und Meinungsforschung gegenüber SWE widersprechen.
- (3) Die Vertragsparteien erklären ihr widerrufliches Einverständnis, dass sie jeweils Auskünfte bei Wirtschaftsauskunfteien zur Prüfung der Bonität einholen können. Insbesondere ist die SWE berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen, die auch die Ermittlung eines Wahrscheinlichkeitswertes für sein zukünftiges Zahlungsverhalten erfasst (sog. Scoring). Zu diesem Zweck übermittelt die SWE u. a. die Anschrift des Kunden an eine Wirtschaftsauskunftei.

9 Widerrufsrecht

Der Kunde hat das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen den Vertrag für die Benutzung der SWE-Ladekarte zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Kunde mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) die Stadtwerke Weilheim i. OB Energie GmbH (SWE) Stadtwerkestr. 1, 82362 Weilheim Telefax: 0881 9420-999, E-Mail: swe@stawm.de über den Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Ein Widerrufsformular findet der Kunde unter www.stawm.de. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.